

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes

A

BESCHLUSSANTRAG

Das Recht auf Asyl gilt uneingeschränkt und darf nicht durch politische Entscheidungen begrenzt werden. Deshalb beauftragt die Landessynode die Kirchenleitung, sich sowohl auf Landes-, als auch auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das individuelle Recht auf Asyl nicht durch weitere Regelungen und Gesetzesverschärfungen eingeschränkt wird. Verfahrensrechte und der Zugang zu effektivem Rechtsschutz müssen gewährleistet sein.

B

BEGRÜNDUNG

Trotz des zahlenmäßigen starken Rückgangs der Flüchtlingszahlen seit Schließung der Balkanroute wurde der Flüchtlingsschutz auch im Jahr 2017 weiter beschränkt.

Am 29.07.2017 trat das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ in Kraft. Unter anderem sieht es eine weitere Verlängerung der Verpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen für alle Flüchtlinge vor (§ 47 Abs. 1b AsylG). Hierdurch wird jegliche Integration von Anfang an verhindert. So wird der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt und es besteht keine Schulpflicht. Darüber hinaus besteht für die Dauer der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die sogenannte Residenzpflicht. Sie dürfen die Stadt oder den Landkreis, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt, nur mit behördlicher Genehmigung verlassen. Auswirkungen hat die Regelung auch auf den Zugang zu effektivem Rechtsschutz, da Rechtsanwälte schwer zu erreichen sind. Ebenfalls wird so die ehrenamtliche Arbeit erschwert, da ein Großteil der Landeseinrichtungen außerhalb liegt und schwer zu erreichen ist. Ehrenamtliche und Geflüchtete kommen so kaum noch in Kontakt.

Die Auswirkungen der Gesetzesverschärfungen durch das Asylpaket I und II sowie das „Integrationsgesetz“ wurden im Jahr 2017 bei den Verwaltungsgerichten deutlich. Im Ergebnis müssen nun in einer Vielzahl der Fälle die Gerichte entscheiden über Wohnsitzregelungen, Verpflichtungserklärungen und volle Flüchtlingsanerkennung gegenüber dem geringeren subsidiären Schutz.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sieht die Fokussierung auf Rückkehrberatung als absolute prioritär an. Schon vor Asylantragstellung werden Menschen herkunftsunabhängig mit der Option der freiwilligen Rückkehr und entsprechenden „Rückkehrinformationen“ konfrontiert und werden hierfür finanzielle Anreize geschaffen. Die freiwillige Rückkehr wird dann – je nach Zeitpunkt – mit Rückkehrhilfen „unterstützt“. Von einer freiwilligen und ergebnisoffenen Perspektivberatung kann hier keine Rede sein.

In der politischen Debatte spielt die zahlenmäßige Begrenzung der Flüchtlingszahlen weiterhin eine zentrale Rolle ungeachtet der Tatsache, dass eine solche Beschränkung nach dem Grundgesetz und auch der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht möglich ist. Auch wenn festgehalten ist, dass an der Grenze Asylsuchende nicht abgewiesen werden dürfen, widerspricht eine zahlenmäßige Beschränkung auf eine bestimmte Gesamtzahl der Aufnahmen an Flüchtlingen, subsidiär Geschützten und Menschen, die ein Recht auf Familiennachzug haben sowie auch Resettlement und Relocation einem effektiven Flüchtlingsschutz.

Die jetzige Praxis in den Aufnahmeeinrichtungen und die Verpflichtung dort bis zum Ende des Asylverfahrens zu wohnen stehen einem fairen Asylverfahren entgegen und verhindern Integration von Anfang an. Ebenso steht dem entgegen eine schon vor Abschluss des Asylverfahrens auf Rückkehrhilfe fokussierte Beratung durch staatliche Stellen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)